

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:  
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung  
Bezirkliche Gesundheitsämter  
(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen II D  
Bearbeitung Christiane Kose  
Zimmer  
Telefon  
Zentrale ■ intern  
Fax  
E-Mail

06.01.2021

## Schulorganisation ab dem 11. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

im Lichte des Beschlusses der Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 hat sich der Berliner Senat am 6. Januar 2021 auf Regelungen für den Schulbetrieb in Berlin bis zum 15. Februar geeinigt.

Der Beschluss des Bundes und der Länder betont die Bedeutung der Schulen für die Bildung der Kinder, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die negativen Folgen von ausgesetzter Präsenzpflicht für die Bildungsbiographien und soziale Teilhabe. Um unter den Vorgaben des Infektionsschutzes ein bestmögliches Bildungsangebot zu gewährleisten, hat der Senat auf Vorschlag von Senatorin Scheeres und in Abstimmung mit den Schulleitungsverbänden die folgenden Regelungen für die Berliner Schulen beschlossen. Wir wissen, dass die Vorbereitung und Umsetzung dieser Maßnahmen eine große zusätzliche Belastung für die Schulen darstellen, und möchten Ihnen und Ihrem Kollegium auch im Namen der Senatorin sehr herzlich für Ihren Einsatz danken.

### Ab 11. Januar 2021 gilt:

- Es findet weiterhin **kein Regelunterricht** statt.
- In der Primarstufe wird eine **Notbetreuung** angeboten. Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind und keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, können die Notbetreuung im Umfang von maximal 8,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Es reicht aus, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Alleinerziehende haben Anspruch auf Notbetreuung der Kinder, wenn sie keine andere Möglichkeit der Betreuung haben.

- Die **abschlussrelevanten Jahrgänge** (Jahrgangsstufen 9, 10, 12, 13 an ISS und Gemeinschaftsschulen sowie 10, 11, 12 an Gymnasien, 12 und 13 an beruflichen Gymnasien, Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen und die BBR-, EBBR/MSA-Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges), werden mindestens in halben Lerngruppen gemessen an Klassenstärken unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen **unterrichtet**. An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kann standortbezogen im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht auf eine Teilung der Lerngruppen verzichtet werden, wenn ohnehin sehr kleine Klassenstärken vorliegen.
- Dies gilt ebenso für die **Abschlussjahrgänge an den beruflichen Schulen**. Der Unterricht in der **Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)** findet weiterhin in den bestehenden Gruppen statt.
- Ein **Mittagessen** kann angeboten werden.
- **Prüfungen** finden statt; Klassenarbeiten und Klausuren können in allen Jahrgangsstufen der Berliner Schulen in Präsenz geschrieben werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Die Schulen machen sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern **zusätzliche Förder- und Unterstützungsangebote**. Bei Bedarf, z. B. bei Gefährdung des Schulabschlusses, sind Lernangebote in Kleingruppen durchzuführen.
- **Praktika** werden in Absprache zwischen Schulleitung und Schulaufsicht gemäß schulorganisatorischer Möglichkeiten durchgeführt. Ansonsten gibt es Ersatzleistungen.
- **Für Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können** in Absprache mit der Schulaufsicht abweichende Regelungen festgelegt werden.
- In den Präsenzphasen der Abschlussjahrgänge und weiteren Lerngruppen gilt die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** auch während des Unterrichts.

Ab dem **18. Januar 2021** gilt darüber hinaus:

- Die **Jahrgangsstufen 1 bis 3** des Primarbereichs werden in festen Lerngruppen (halbierte Klassenstärke) unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln unterrichtet. Es ist ein Präsenzunterricht für jeden Schüler und jede Schülerin von mindestens drei Stunden täglich sicherzustellen.
- An Schulen mit dem **sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** sowie für Klassen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können in Absprache mit der Schulaufsicht abweichende Regelungen festgelegt werden.

Ab dem **25. Januar 2021** gilt darüber hinaus:

- Die **Jahrgangsstufen 4 bis 6** des Primarbereichs werden in festen Lerngruppen (halbierte Klassenstärke) unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln unterrichtet. Es ist ein Präsenzunterricht für jeden Schüler und jede Schülerin von mindestens drei Stunden täglich sicherzustellen.
- Die **Jahrgangsstufen 5 und 6** der **grundständigen Züge** an weiterführenden Schulen erhalten Unterricht gemäß schulischem Alternativszenario.
- In den Präsenzphasen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Klassenstufe 5 auch während des Unterrichts.

**Ab dem 8. Februar 2021 gilt für alle Schularten und Jahrgänge das Alternativszenario** gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21. Lerngruppen in Klassenstärke sind zu teilen (Halbierung). Darüber hinaus wird zeitnah über die Einrichtung einer Notbetreuung entschieden.

Ab dem **15. Februar 2021** gilt für alle Schularten, vorbehaltlich anderer Festlegungen, die nach der Rücksprache zwischen Schulaufsicht und Gesundheitsämtern am Donnerstag, 11. Februar 2021, vorzunehmende Unterrichtsorganisation gemäß **Stufenzuordnung**.

#### **Probejahr an Gymnasien** im Schuljahr 2020/21

Alle Schülerinnen und Schüler an Gymnasien werden am Ende der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 8 versetzt, ein freiwilliger Wechsel in die Jahrgangsstufe 8 einer ISS oder Gemeinschaftsschule ist möglich. Die Entscheidung, ob der Wechsel vom Gymnasium auf eine ISS oder Gemeinschaftsschule erfolgt, wird für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe 7 nicht voll erfüllen, erst am Ende der Jahrgangsstufe 8 getroffen.

**Zeugnisse** werden nach den Winterferien ausgegeben. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, z. B. die Ausgabe von Abgangszeugnissen oder Zeugnissen des dritten Kurshalbjahrs der Qualifikationsphase jeweils nach Terminvereinbarung. Hiervon unabhängig sind Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Erziehungsberechtigte über die Zeugnisnoten geeignet zu informieren, z. B. durch Übermittlung von Zeugniskopien per E-Mail, sofern Versetzung oder Abschluss gefährdet erscheinen oder die Zeugnisse für den Übergang in die Sekundarstufe I relevant sind. In allen anderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten eine Kopie des Zeugnisses auf Wunsch per E-Mail übermittelt werden.

#### **Notbetreuung und Lernbegleitung**

Um die sozialen Kontakte so gering wie möglich zu halten, wird an der Schule eine Notbetreuung angeboten. Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind oder für die eine Förderstufe II mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgestellt wurde und die keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, können die Notbetreuung im Umfang von maximal 8,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen.

Nachfolgend ist ein Mindeststandard für die Notbetreuung beschrieben.

Die Notbetreuung umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich, wenn die Eltern einen Arbeitszeitznachweis darüber erbringen, dass sie vor 7:30 und nach 16:00 Uhr beruflich tätig sind. Für die anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung in der Regel die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Weitere Informationen zur Notbetreuung finden Sie in der Ergänzung zum Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21

(vgl.: <https://www.berlin.de/sen/bif/corona/briefe-an-schulen/ergaenzungen-zum-handlungsrahmen.pdf>).

Die Notbetreuung wird als verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe des gesamten pädagogischen Personals der Schule. Für Kinder in der Notbetreuung wird das schulisch angeleitete Lernen durch Lehrkräfte begleitet. In den übrigen Zeiten werden den Kindern Freizeitangebote gemacht, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientieren.

Für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien ist ebenfalls eine Notbetreuung zu organisieren. Im Einzelfall kann Notbetreuung in Kooperation mit der benachbarten Grundschule organisiert werden.

Generell gilt: Die **Schulpflicht in präsensunterrichtsfreier Zeit** bleibt weiterhin bestehen und wird nicht ausgesetzt. Unterricht findet dann auf Distanz als **schulisch angeleitetes Lernen zu Hause** gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 statt.

**Es ist beabsichtigt in den Winterferien** Lernangebote nach dem Modell der Sommerschule 2020 anzubieten. Hierzu erhalten Sie schnellstmöglich weitere Informationen.

Vielen Dank für Ihr Engagement. Sie und Ihre Kollegien leisten mit Ihrem Einsatz in dieser Krisenzeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Bildungsgerechtigkeit in unserer Stadt. Wir bitten Sie, die Schulgemeinschaft über die geänderten Regelungen zu informieren.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien persönliches Wohlergehen und ein erfolgreiches neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christian Blume  
Leiter der Abteilung I

Thomas Duveneck  
Leiter der Abteilung II

Mirko Salchow  
Leiter der Abteilung IV (komm.)